# **Amtliches**

# Friedhofsverwaltung

Nachstehend werden die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Friedhofssatzung (FS) und die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben (Friedhofsgebührensatzung - FGS -) veröffentlicht.

Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass es gem. § 34 Abs. 1 Nr. 3 FS verboten ist, die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren und gem. § 34 Abs. 1 Nr. 10 ist es nicht gestattet der Würde des Ortes unpassende Gefäße, wie z. B. Plastik- oder Glasflaschen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen und auch jegliche Gegenstände zwischen den Gräbern bzw. hinter den Grabsteinen aufzubewahren. Wir bitten darum, die Fahrräder künftig vor dem Friedhof abzustellen und sämtliche Gerätschaften hinter den Grabsteinen zu entfernen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass zur Grabpflege notwendige Gerätschaften, wie z. B. kleine Rechen, Schaufeln etc., zur allgemeinen Benutzung im »alten Friedhof« an der Friedhofsmauer neben dem Eingang und im »neuen Friedhof« am Gerätehaus bereitstehen.

# Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung (FS)

# TEIL I - ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

# § 1 - Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) der gemeindeeigene Friedhof,
- b) das gemeindeeigene Leichenhaus,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

# § 2 - Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

# **TEIL II - DER FRIEDHOF**

# § 3 - Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindebewohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, der Totund Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG, sowie denjenigen Personen, denen ein Nutzungsrecht in einem belegungsfähigen Grab im gemeindlichen Friedhof zusteht und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV).

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

# TEIL III - DIE GRABSTÄTTEN

#### § 4 - Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Urnengräber,
- d) Urnengräber in der Stelenanlage I
- e) Urnengräber im Stelenfeld II und III,
- f) Urnengräber in den gemeindlichen Sammelstelen
- g) Urnengräber im anonymen Urnengemeinschaftsgrab

# § 5 - Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Dieser Belegungsplan ist als Anlage dieser Satzung beigefügt (ist im Rathaus einsehbar).

# § 6 - Reihengräber / Tiefengrab (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 29) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- (5) Bei einem Tiefengrab erfolgt die Bestattung übereinander. Ein Antrag auf ein Tiefengrab kann nur beim ersten Sterbefall der betreffenden Grabstelle bei gleichzeitig laufender Ruhefrist gestellt werden.

# § 7 - Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Jedes Familiengrab besteht aus bis zu 6 Grabstellen.

# § 8 - Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 1970 (GVBI. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 4 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).

- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (7) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

# § 8a - Urnengräber in der Stelenanlage I

- (1) In einem Urnengrab in der Stelenanlage I können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (2) Die Belegung erfolgt pro Urnengrab von innen nach außen bzw. vom Pultstein aus in Richtung Wasserrinne.
- (3) Jedem Urnengrab wird ein Pultstein mit Glasbeschriftungsplatte zugeordnet.
- (4) Die Pflege der gesamten Anlage wird von der Gemeinde übernommen.

# § 8b - Urnengräber in den Stelenfeldern II und III

- (1) In einem Urnengrab in den Stelenfeldern II und III können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
- (2) Die Belegung erfolgt jeweils der Reihe nach von links nach rechts
- (3) Die Pflege der Gräber übernimmt die Gemeinde. Der Nutzungsberechtigte ist lediglich verpflichtet für die Pflege und Sicherheit des Stelensteins zu sorgen.

# § 8c - Urnengräber in den gemeindlichen Sammelstelen

- (1) Pro Sammelstele ist die Bestattung von 5 Urnen möglich.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt jeweils einen Urnengrabplatz pro zu bestattender Urne.
- (3) Die Pflege der Gräber sowie die Pflege und Gewährleistung der Sicherheit übernimmt die Gemeinde.

# § 8d - Urnengrab im anonymen Urnengemeinschaftsgrab

- (1) Hier bestattete Urnen können nach einer Bestattung nicht mehr ausgegraben werden.
- (2) Die Belegung erfolgt, wie im Plan ausgewiesen, der Reihe nach.
- (3) Die Pflege des anonymen Urnengemeinschaftsgrabes übernimmt die Gemeinde. Sie ist auch für die Pflege und Sicherheit des Grabdenkmals verantwortlich.

# § 9 - Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:
  - a) Reihengräber: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
  - b) Familiengräber je Grabstelle: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
  - c) Urnengräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
  - d) Urnengräber in der Stelenanlage I: Länge 1,30 m, Breite 0,45 m
  - e) Urnengräber in den Stelenfeldern II und III: Länge 1,10 m, Breite 0,90 m
  - f) Urnengräber in den gemeindlichen Sammelstelen: Länge 0,30 m, Breite 0,30 m
  - g) Urnengräber im anonymen Urnengemeinschaftsgrab: Länge 0,30 m, Breite 0,30 m
- (2) Der Abstand bei Gräbern nach Abs. 1 a) bis c) von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,40 m.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt
- bei Kindern bis zu 10 Jahren wenigstens 1,10 m
- bei Kindern ab 10 Jahren und Erwachsenen wenigst. 1,50 m (die Überdeckung muss wenigstens 0,90 m betragen).
- Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.

# § 10 - Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einem Grab, für das er das Nutzungsrecht erworben hat, bestattet zu werden

- und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.
- (5) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung FGS-) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.
- (8) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

# § 11 - Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in §1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.
- (4) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellung eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.
- (5) Verpflichtete im Sinne des Abs. 5 sind in diesem Fall der Reihenfolge nach der/die Bestattungsbesorger/in, der/die überlebende Ehepartner/in / Lebenspartner/in, die Kinder, Abkömmlinge oder sonstige Erben der verstorbenen Person.

# § 12 - Verzicht auf Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

# § 13 - Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

# § 14 - Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- (3) Bei allen Gräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht den in § 11 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Nutzungsberechtigter.
- (4) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Nutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Nutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

#### § 15 - Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern

# § 15 a - Gestaltung der Urnengräber in der Stelenanlage I, den Stelenfeldern II und III, den gemeindlichen Sammelstelen und im anonymen Urnengemeinschaftsgrab

(1) Urnengräber in der Stelenanlage I

Das Aufstellen von Kerzen ist hier nur in der zentralen Laterne in der Mitte der Anlage erlaubt. Für die Urnenbestattung dürfen im Bereich vor dem entsprechenden Namenspultstein nur Blumen in Schalen oder Gebinden abgelegt werden. Nach maximal 4 Wochen müssen diese durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Das Ablegen von Blumen nach dieser Zeit ist nicht erlaubt.

(2) Urnengräber im Stelenfeld II und III

Das Aufstellen von Kerzen und Blumen ist hier nur in mit den entsprechenden Stelen fest verbundenen Laternen und Vasen erlaubt. Im Bereich vor den Stelen dürfen lediglich für die Urnenbestattung Blumen in Schalen oder Gebinden abgelegt werden. Nach maximal 4 Wochen müssen diese durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Danach ist im gesamten Bereich um die Stelen ein Ablegen von Blumen, Kerzen o. ä. nicht gestattet.

(3) Urnengräber in den gemeindlichen Sammelstelen Das Aufstellen von Kerzen ist hier nur in den zentralen Laternen vor den beiden Sammelstelen erlaubt. Im gesamten Bereich um die Stelen dürfen lediglich für die Urnenbestattung Blumen in Schalen oder Gebinden abgelegt werden. Nach maximal 4 Wochen müssen diese durch den Bestattungsbesorger entfernt werden.

(4) Urnengräber im anonymen Urnengemeinschaftsgrab
Das Aufstellen von Kerzen ist hier nur in der zentralen Laterne
vor dem Grabdenkmal erlaubt. Das Ablegen von Blumen oder
Gebinden ist hier nur im gepflasterten Bereich vor der Glasstele und auch nur für die Urnenbestattung gestattet. Nach
maximal 4 Wochen müssen diese durch den Bestattungsbesorger entfernt werden.

# § 16 - Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Stelen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler, Stelen u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 35 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals, Stele o. ä. ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
- a) Grabmal/Stelenentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht, im Maßstab 1:10, mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25, mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 17 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

# § 17 - Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
- a) Reihengräber: Höhe 1,40 m, Breite 0,90 m
- b) Familiengräber: Höhe 1,50 m, Breite 2/3 der Grabbreite bis zu 1,40 m
- c) Urnengräber: Höhe 0,50 m bis 0,90 m, Breite bis zu 0,60 m.
- d) Urnengräber in Stelenanlage I: Der bereits bestehende Pultstein 0,45 x 0,45 m wird mit einer von der Gemeinde zu erwerbenden Glasplatte zur Beschriftung durch den von der Gemeinde bestimmten Glaser ergänzt.
- e) Urnengräber im Stelenfeld II in der hinteren Reihe: Höhe 1,60 m, Breite 0,40 m in der mittleren Reihe: Höhe 1,40 m, Breite 0,40 m in der vorderen Reihe: Höhe 1,20 m, Breite 0,40 m
- f) Urnengräber im Stelenfeld III: Höhe 1,40 m, Breite 0,40 m Hier sind auch, wie im Belegungsplan ausgewiesen, Doppelstelen mit einer dem entsprechenden Standort betreffenden Höhe und Breite von 2 x 0,20 m und 0,10 m Zwischenraum zulässig. Liegende Steine werden nicht zugelassen.
- g) Zwei gemeindliche Sammelstelen sind bereits von der Gemeinde errichtet und dürfen nicht verändert werden. Die für die Beschriftung dieser Stelen vorgesehenen Glasplatten sind von der Gemeinde zu erwerben und dem von der Gemeinde bestimmten Glaser beschriften zu lassen.
- h) Anonymes Urnengemeinschaftsgrab Die hier durch die Gemeinde errichtete Glasstele darf nicht verändert, ersetzt oder ergänzt werden.
- (2) Grabeinfassungen dürfen die in § 9 Abs. 1 angegebenen Maße nicht überschreiten.
- (3) Die Einfassungen sollen den bestehenden Gräbern angepasst werden.

# § 18 Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

(2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

# § 19 - Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler/Stelen aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Stelen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

# **TEIL IV - DAS LEICHENHAUS**

# § 20 - Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle oder im Verabschiedungsraum aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben nach Genehmigung Zutritt zu den oben genannten Räumen. Verstorbene, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf besonderen Wunsch der Angehörigen kann jedoch auch im offenen Sarg aufgebahrt werden. Der Sarg muss jedoch spätestens eine Stunde vor der Beisetzung geschlossen werden. Wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat bleibt der Sarg in jedem Fall geschlossen.
- (4) Eine Aufbahrung der Verstorbenen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) In den Sommermonaten oder bei durch die Gemeindeverwaltung festgestellter Notwendigkeit hat die Aufbahrung in der Kühlzelle zu erfolgen.
- (6) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 1970 (GVBI. S. 671).
- (7) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (8) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder be-

- hördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.
- (9) Eine aufgrund Abs. 8 erforderliche Sonderreinigung wird dem Bestattungsbesorger nach Aufwand in Rechnung gestellt.

# § 21 - Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben u. innerhalb einer Frist von 8 bis 36 Stunden überführt wird.

#### § 22 - Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **TEIL V - LEICHENTRANSPORTMITTEL**

#### § 23 - Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

# TEIL VI - FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

# § 24 - Leichenperson

(1) Die Verrichtung des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder eine von einem anerkannten Bestattungsunternehmen zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

# § 25 - Leichenträger

- (1) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von den von der Gemeinde bestellten Personen ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

# § 26 - Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde – und dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen und beauftragten Personen.

# TEIL VII - BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

# § 27 - Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.
- (3) Totgeburten (Art. 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.

# § 28 - Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen

(3) Nachrufe und Kranzniederlegungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

#### § 29 - Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 10 Jahre 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 10 Jahre.

# § 30 - Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Gemeinde kann anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mai, und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

#### **TEIL VIII - ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

# § 31 - Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der genannten Öffnungszeiten gestatten.

#### § 32 - Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 34 dieser Satzung).

# § 33 - Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- u. Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

  (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofs-
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tauoder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

#### § 34 - Verbote

- (1) Im Friedhof ist verboten:
- 1. Tiere, insbesondere Hunde, auf den Friedhof mitzunehmen, ausgenommen hiervon sind Blindenhunde,
- 2. zu rauchen und zu lärmen,
- 3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 33 Abs. 2 ausgeführt werden. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
- 4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, anzuhieten
- 5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 8. Abfälle an anderen Orten abzulegen, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- der Würde des Ortes unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu photographieren.
- 12. An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

#### **TEIL IX - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### § 35 - Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

# § 36 - Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

# § 37 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeverordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 21) zuwiderhandelt,
- 2. ohne die erforderliche Erlaubnis
  - a) Grababdeckungen vornimmt,
  - b) gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof vornimmt,
  - c) ohne die erforderliche Zustimmung nach § 19 Abs. 4
     Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist entfernt,
- 3. den Verpflichtungen nach §§ 14, 15 und 19 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
- 4. nach § 23 unbefugt einen Leichentransport durchführt,
- 5. sich entgegen § 32 Abs. 1 auf dem Friedhof verhält,
- 6. entgegen § 33 Abs. 3 und 4 Arbeiten verrichtet,
- 7. die in § 34 Nr. 1 bis 12 aufgeführten Verbote nicht beachtet.

# § 38 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lauben über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 1. Januar 1976, zuletzt geändert durch die Satzung vom 1. Januar 1993, außer Kraft.

Lauben, 25. April 2012 Berthold Ziegler, 1. Bürgermeister

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben (Friedhofsgebührensatzung - FGS-) vom 25. April 2012

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lauben folgende Satzung:

# § 1 - Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

# § 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### § 3 - Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 FS;
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung;
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

# § 4 - Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- a) eine Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) 27,– Euro,
- b) eine Reihengrabstätte (Einzelgrabstätte, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr) 29,- Euro,
- c) eine Doppelwahlgrabstätte 46,- Euro,
- d) eine Dreifachwahlgrabstätte 63,- Euro,
- e) eine Vierfachwahlgrabstätte 80,- Euro,
- f) eine Fünffachwahlgrabstätte 97,- Euro,
- g) eine Sechsfachwahlgrabstätte 114,- Euro,
- h) eine Urnengrabstätte im Grabfeld 27,- Euro,
- i) einer Urnengrabstätte in der Stelenanlage I (max. 4 Belegungen, je Belegungsplatz beträgt die Gebühr 33,– Euro) 132,– Euro,
- j) eine Urnengrabstätte im Stelenfeld II oder III (Stele ist vom Grabnutzungsberechtigten zu erwerben, max. 4 Belegungen)
   55 – Furo
- k) eine Urnengrabstätte in der gemeindlichen Sammelstele 37,- Euro,
- eine Urnengrabstätte im anonymen Urnengemeinschaftsgrab 12,- Euro.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.

# § 5 - Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag (Montag bis Freitag; ein Benutzungstag entspricht 24 Stunden) 80,– Euro, insgesamt (exkl. Zuschläge nach § 6 Abs. 10) nicht mehr als 240,– Euro.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle beträgt 50,-
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt 100,- Euro.
- (4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) beträgt
- a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 300,- Euro,
- b) bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 460,– Euro,
- c) bei Urnenbeisetzung im Grabfeld 120,- Euro,
- d) bei Urnenbeisetzung in der Stelenanlage I bis III 120,- Euro.
- (5) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabstätte beträgt 80,- Euro.
- (6) Die Gebühr für die Beschilderung beträgt
- a) im Bereich der Stelenanlage I bei der Erstbelegung des Urnengrabes (Beschriftung und Montage des Schildes) 150,– Euro,
- b) im Bereich der Stelenanlage I bei der weiteren Belegung des Urnengrabes (ergänzende Beschriftung) 100,- Euro,
- c) bei einer Belegung in der gemeindlichen Sammelstele (Beschriftung und Montage Schild) 100,– Euro.
- (7) Die Gebühr je Leichenträger bei einer Beerdigung beträgt 20,- Euro.

#### § 6 - Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den überlebenden Ehegatten beträgt die Gebühr 5,– Euro. Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine sonstige Person oder eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Gebühr von 15,– Euro erhoben.
- (2) Die Gebühr für Tätigkeiten eines Leichenwärtergehilfen beträgt je Stunde 20,- Euro.
- (3) Die Gebühr für Ausgrabung und Wiederbestattung im gleichen Grab beträgt bei
- a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 450,- Euro,
- b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 650,- Euro,
- c) einer Urne 150,- Euro.
- (4) Die Gebühr für Ausgrabung und Wiederbestattung in einem anderen Grab beträgt bei
- a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 750,- Euro,
- b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 1000,- Euro,
- c) einer Urne 250,- Euro.
- (5) Die Gebühr für die Ausgrabung zur Bestattung in einem anderen Friedhof beträgt bei
- a) Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 300,- Euro,
- b) Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 460,- Euro,
- c) einer Urne (Grabfeld oder Stelenanlage) 120,- Euro.
- (6) Die Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins beträgt 50,- Euro.
- (7) Die Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses beträgt
- 40,- Euro.(8) Die Gebühr für eine Grabmalgenehmigung beträgt 20,- Euro.
- (9) Die Gebühr für zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten aufgrund eines undichten Sarges beträgt 150,- Euro.
- (10) Bei Leistungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag wird ein Zuschlag für die betreffenden Tage in Höhe von 25% auf die jeweilige Gebühr nach § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 erhoben.

# § 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Oktober 1988, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 12. Okt. 2001, außer Kraft.

Lauben, 25. April 2012 Berthold Ziegler, 1. Bürgermeister

Lauben-Heising aktuell erscheint 14-tägig · Verteilung an alle Haushalte. Die nächste Ausgabe erscheint am Freitag, 6. Juli 2012. Annahmeschluss für alle Texte für diese Ausgabe ist am Montag-Abend, 2. Juli, bei der Gemeinde Lauben. Senden Sie die Texte per E-Mail an: vorzimmer@lauben.de. Herausgeber: Gemeinde Lauben, 87493 Lauben, Tel. 0 8374/5822-0. Für den Inhalt der Texte (außer »Amtliches«) sind die jew. Institutionen verantwortlich. Annahmeschluss für alle Anzeigen ist Mittwoch, 4. Juli, 10.00 Uhr vormittags. Manuskripte per E-Mail bitte an info@druckerei-xdiet.de oder per Telefax an die Nr. 0 83 73 / 9 35 91 83. Telefonische Auskunft zu Anzeigen unter 0 83 73 / 75 11.

# Meldungen aus dem Fundbüro:

Folgende Gegenstände können im Rathaus abgeholt werden: Herrenrad blau-grau-weiß (am Schwarzen Weg); ein Mountainbike schwarz-grün (bei Gräbelesmühle); einzelner Autoschlüssel VW (Kemptener Straße); sternförmiger Christbaumständer aus Eisen (Köselstraße); Nokia-Handy (Gräbelesmühle, an der Leubas); Auto-Anhängerkupplung (Laubener Straße, Kfz-Kennzeichen KE...); zwei schwarze Radkappen (Leubastalstraße); türkis-schwarzes Herrenrad (Fahrradweg an der Dietmannsrieder Straße, Höhe Fußgängerbrücke); Kinderfahrrad gelb-rotblau (am Bushäuschen Sportplatzstraße); zwei kleine Schlüssel mit schwarzem Kopf an hellbraunem Umhängeband (Ulrichstraße / Ecke Parkweg auf Straße); Nokia-Tastenhandy in schwarzer Gürteltasche (Fußgängerbrücke zwischen Lauben und Dietmannsried am Radweg); silbernes Armkettchen mit verschiedenen Anhängern (Parkplatz vor Raiffeisenbank-Geschäftsstelle in Heising); silbernes Panzerkettchenarmband (Volleyballplatz Heising); silberner Schlüssel und ein kleiner Schlüssel mit schwarzem Kopf zusammen am Ring (Gräbelesmühle); silbernes Kindertrekkingrad (Kohlewegele-Siedlung); zwei Schlüssel mit Anhänger »Henkel Container« und Einkaufschip (Bushaltestelle Stielings); Damenarmbanduhr orangeschwarz (Oberer Friedhof)

eza-Energieberatung im Rathaus in Heising

Informationen zum Thema »Energiesparen« gibt es bei Ihrem eza-Energieberater Werner Wolf, jeden Donnerstag von 17.00–18.00 Uhr, im Rathaus in Heising sowie im Internet unter www.eza-allgaeu.de. Für die Beratung im Rathaus bitten wir um Anmeldung unter Telefon 08374/5822-14.

# Energie-Tipp: Rollläden im Sommer geschlossen halten!

Um auch bei sommerlichen Temperaturen in den eigenen vier Wänden nicht ins Schwitzen zu kommen, empfiehlt es sich, die Hitze auszusperren. Wenn Rollläden und Jalousien tagsüber geschlossen bleiben, heizen sich die Räume nicht so stark auf. So kann getrost auf elektrische Raumkühlung verzichtet werden – das schont den Geldbeutel und die Umwelt. Wer nachrüstet, sollte Außenjalousien und -rollläden einsetzen: Innenrollos reduzieren den Sonneneindrang nur um rund 15 Prozent. Weitere Energietipps gibt es bei Ihrem Energieberater.

# **Termine**

- Samstag, 23. Juni, 14.00 Uhr, Hauptversammlung des VdK-Ortsverbandes mit Ehrungen im Tenniscenter Lauben
- Sonntag, 24. Juni, 10.30 Uhr, Jugendgottesdienst im Pfarrzentrum Lauben. Veranstalter: Kath. Pfarrgemeinde
- Sonntag, 24. Juni, Jubiläumsfeier zum 15-jährigen Bestehen des Kreislehrgartens Sulzberg-Ried (11.00 Uhr Gottesdienst)
- Montag, 25. Juni, 11.00 Uhr, Bezirksbergmesse auf dem Ofterschwanger Horn. Veranstalter: Kath. Frauenbund
- Montag, 25. Juni, 19.00 Uhr, 40. Kirchweih im Pfarrzentrum Lauben. Veranstalter: Kath. Pfarrgemeinde
- Dienstag, 26. Juni, 17.00 Uhr, Radausfahrt der Seniorenradlgruppe des TSV Heising (nur bei trockenem Wetter).
   Treffpunkt: Sportplatz
- Mittwoch, 27. Juni, 18.00 Uhr, Radausfahrt der Radsportgruppe des TSV Heising (nur bei trockenem Wetter). Treffpunkt: Sportbetriebsgebäude
- Mittwoch, 27. Juni, 18.00 Uhr, »Musical« Eine musikalische Reise in die Lehren von Bahá'u'lláh. Treffpunkt: Sportplatzstraße 4, Lauben. Veranstalter: Bahái-Forum Lauben
- Donnerstag, 28. Juni, 15.30 17.00 Uhr, Kreativwerkstatt für 8- bis 12-Jährige in der Grundschule Lauben (Werkraum)
- Donnerstag, 28. Juni, 20.00 Uhr, 19. Gesprächsabend mit der Nachbarschaftshilfe Lauben im Tenniscenter Lauben
- Freitag, 29. Juni, Zeltlager der Ministranten auf dem Jugendzeltplatz in Kempten. Abfahrt: 16.30 Uhr am Parkplatz des Pfarrzentrums Lauben. Veranstalter: Kath. Pfarrgemeinde
- Sonntag, 1. Juli, Patrozinium »St. Ulrich« mit Pfarr- und Kinderfest. Gottesdienst um 10.30 Uhr im Pfarrzentrum Lauben, Kinderfest ab 14.00 Uhr auf dem Gelände der Kindertagesstätte. Veranstalter: Kath. Pfarrgemeinde und Kindertagesstätte »St. Ulrich«

# UNTER UNS GUTES TUN!

# Sozialstiftung

#### Spendenkonto:

Nr. 202 665 Raiffeisenbank im Allgäuer Land eG BLZ 733 692 64

der Gemeinde Lauben

- Sonntag, 1. Juli, 20.00 Uhr, Treffen des Arbeitskreises
   »Gespräche mit Gott«. Treffpunkt: Grüntenstr. 14b, Lauben
- Montag, 2. Juli, 19.30 Uhr, Elternabend »Frauennotruf« in der Grundschule Lauben
- Dienstag, 3. Juli, 17.00 Uhr, Radausfahrt der Seniorenradlgruppe des TSV Heising (nur bei trockenem Wetter).
   Treffpunkt: Sportplatz
- Mittwoch, 4. Juli, 18.00 Uhr, Radausfahrt der Radsportgruppe des TSV Heising (nur bei trockenem Wetter).
   Treffpunkt: Sportbetriebsgebäude
- Freitag, 6. Juli, 20.00 Uhr, Versammlung der Theatergruppe Lauben im Tenniscenter Lauben
- Samstag, 7. Juli, 10.00 17.15 Uhr, Ministrantentag in Dietmannsried
- Sonntag, 8. Juli, 10.00 12.00 Uhr, Wasserskifahren in Blaichach, anschl. Grillen in Erbeloh. TSV Heising - Radsport
- Dienstag, 10. Juli, 14.00 Uhr, Seniorennachmittag (»Aktuelles aus dem Rathaus« mit Bürgermeister Ziegler) im Pfarrzentrum Lauben. Veranstalter: Kath. Pfarrgemeinde
- Dienstag, 10. Juli, 17.00 Uhr, Radausfahrt der Seniorenradlgruppe des TSV Heising (nur bei trockenem Wetter).
   Treffpunkt: Sportplatz
- Mittwoch, 11. Juli, 18.00 Uhr, Radausfahrt der Radsportgruppe des TSV Heising (nur bei trockenem Wetter). Treffpunkt: Sportbetriebsgebäude
- Freitag, 13. Juli, 17.00 Uhr, Besichtigung der bigBOX Allgäu und des Illerkraftwerks an der Keselstraße in Kempten.
- Samstag, 14. Juli, 9.00 Uhr, Ortsteilturnier auf dem Sportplatz. Veranstalter: TSV Heising, Abt. Fußball
- Samstag, 14. Juli, 7.00 Uhr, Bildungsfahrt »Blühendes Barockschloss Ludwigsburg«. Veranstalter: Kath. Frauenbund

# Jugendarbeit

Hallo Kinder! Seid ihr zwischen 8 und 12 Jahre alt und werkelt und bastelt gerne, dann seid ihr bei uns genau richtig. Kommt doch am Donnerstag, 28. Juni, von 15.30–17.00 Uhr in die Schule Lauben (Werkraum). Wir glasieren unsere Müslischalen. Folgendes bitte mitbringen: Alte Kleidung, 2,50 Euro Unkostenbeitrag und eine Tasche zum Transportieren. Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme.

Bis bald Claudia Albrecht, Nina Thierer, Iris Ertelt-Jüttner

# Nachbarschaftshilfe Lauben

# 19. Gesprächsabend am 28. Juni 2012

Wie am Ende eines jeden Quartals bittet die Nachbarschaftshilfe Lauben ihre Ehrenamtlichen und alle am Thema »Nachbarschaft und Nachbarschaftshilfe« interessierten Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde zu einem gemeinsamen Austausch von Erfahrungen und Ideen. Herzliche Einladung also zum 19. Gesprächsabend am Donnerstag, 28. Juni. Das Treffen findet um 20.00 Uhr im Tenniscenter in Lauben statt. Neben dem Erfahrungsaustausch, auch im Blick auf die Aktivitäten der Nachbarschaftshilfe im 1. Quartal des Jahres 2012, wollen wir uns diesmal besonders besinnen zur Frage: »Wie kann die Qualität der Beziehungen in der Nachbarschaft verbessert werden?« Wir würden uns freuen, wenn Sie sich davon ansprechen lassen würden.

Die Koordinatoren der Nachbarschaftshilfe Lauben: Sieglinde Klier, Josef Hackenberg und Erwin Dürr

# Pfarrei »St. Ulrich« Lauben

Christus hat niemanden auf Erden außer euch. Deine Augen sind es, durch die man auf Christi Erbarmen gegenüber dieser Welt blickt; deine Füße sind es, mit denen er herumgeht, um Gutes zu tun; deine Hände sind es, mit denen er die Menschen jetzt segnet.

Teresa von Ávila

# Gottesdienste vom 23. Juni bis 1. Juli

Sa: Hei: 17.30 Uhr Rosenkranz

18.00 Uhr Vorabendmesse, hl. Messe für Alfons und Regine Schenkel sowie Antonie und Orville Howell, Johann Roggors und

verstorbene Angehörige

12. Sonntag im Jahreskreis:

PZL: 10.30 Uhr Jugendgottesd. mit dem Chor »Marembo«

Bö: 19.00 Uhr Abendgebet mit Liedern aus Taizé

Mo: 40. Weihetag des Pfarrzentrums

PZL: 19.00 Ühr Festgottesdienst, hl. Messe für verstorbene Wohltäter des PZL, Otto Hafner

Do: Hl. Irenäus, Bischof von Lyon, Märtyrer

Hei: 18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr hl. Messe für Eduard Kösel und verstorbene Angehörige

Fr: Hl. Petrus und hl. Paulus, Apostel PZL: 19.00 Uhr Rosenkranz

Sa: HI. Otto, Bischof und die ersten hl. Märtyrer von Rom Keine Vorabendmesse!

13. Sonntag im Jahreskreis:

PZL: 10.00 Uhr Festgottesdienst mit Bischof

Dr. Konrad Zdarsa – 40 Jahre PZL – musikalische Gestaltung der »Thingers

Gospel Singers«

# Gottesdienste vom 3. bis 8. Juli

Di: Hl. Thomas, Apostel

PZL: 18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr Hl. Messe für verstorbene Freunde (B)

Do: Hl. Antonius Maria Zacaria, Priester, Ordensgründer PZL: 10.00 Uhr Firmspendung für die Pfarreiengemeinschaft durch Prälat Konstantin Kohler

Fr: Hl. Maria Goretti, Jungfrau, Märtyrerin

PZL: 19.00 Uhr Rosenkranz

Sa: Hl. Willibald, Bischof von Eichstätt, Glaubensbote

PZL: 14.00 Uhr Taufe Hasler Hei: 17.30 Uhr Rosenkranz

18.00 Uhr Vorabendmesse, hl. Messe für Georg

und Rosalia Hemmerle

14. Sonntag im Jahreskreis: Opfer für den Hl. Vater

PZL: 8.30 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit

9.00 Uhr Pfarrgottesdienst 10.00 Uhr Taufe Hutner

Sprechstunde von Pfarrer Gilg am Mittwoch v. 15.00–17.00 Uhr Sprechstunde v. Herrn Graefen am Montag v. 14.00–15.00 Uhr Sprechstunde von Frau Rüger nur nach Vereinbarung.

# Gottesdienste Pfarrei Haldenwang und Börwang

vom 23. Juni bis 8. Juli

Samstag, 23. Juni: Bö: 10.30 Uhr evangelische Taufe Ha: 18.30 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit, 19.00 Uhr Vorabendmesse mit dem Spontan-Chor

12. Sonntag im Jahreskreis, 24. Juni: Bö: 10.30 Uhr Feldmesse des Trachten- und Heimatvereins »D'Wageggler« bei der Ruine Wagegg (bei schlechter Witterung in der Klosterkirche), 19.00 Uhr Abendgebet mit Liedern aus Taizé

Dienstag, 26. Juni: Bö: 19.00 Uhr Gebetsabend in der Pfarrbücherei

Mittwoch, 27. Juni: Ha: 19.00 Uhr hl. Messe

Freitag, 29. Juni: Bö: 18.30 Uhr Rosenkranz um Priester- und Ordensberufe, 19.00 Uhr hl. Messe

Samstag, 30. Juni: Bö: 18.30 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit, 19.00 Uhr Vorabendmesse

13. Sonntag im Jahreskreis, 1. Juli: Kollekte für den Hl. Vater Ha: 8.30 Uhr Rosenkranz, 9.00 Uhr Pfarrgottesdienst, Feier 140 Jahre Freiwillige Feuerwehr Haldenwang, 10.00 Sommerkinderkirche an der Seniorenwohnanlage Dienstag, 3. Juli: Bö: 19.00 Uhr Gebetsabend in der Pfarrbücherei

Mittwoch, 4 Juli: Ha: 17.00 Uhr hl. Messe

Donnerstag, 5. Juli: PZL: 10.00 Uhr Firmung in Lauben durch H.H. Domkapitular Konstantin Kohler

Herz-Jesu-Freitag, 6. Juli: Bö: 18.30 Uhr Rosenkranz um Priester- und Ordensberufe, 19.00 Uhr hl. Messe mit Anbetung

Samstag, 7. Juli: Ha: 18.30 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit, 19.00 Uhr Vorabendmesse mit der Musikkapelle Haldenwang

14. Sonntag im Jahreskreis, 8. Juli: Bö: 14.00 hl. Messe mit dem Kinderchor, anschl. Familien-Wanderung der Pfarreiengemeinschaft mit biblischen Geschichten zur Ruine Waldegg

#### Evang. St.-Mangkirchengemeinde Dietmannsried

**Gemeinde im Grünen.** Am Sonntag, 24. Juni, um 8.45 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Börwang und um 10.15 Uhr Gottesdienst in Dietmannsried, anschl. Kirchenkaffee. Am Sonntag, 8. Juli, um 8.45 Uhr Gottesdienst mit Pfarrerin A. Krakau in Heising und um 10.15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrerin A. Krakau) in Dietmannsried.

#### Einladung zum Jugendgottesdienst

Herzliche Einladung zum Jugendgottesdienst am Sonntag, 24. Juni, 10.30 Uhr, im Pfarrzentrum Lauben. Die Musikalische Gestaltung übernimmt der Chor »Warembo«. Die gesamte Kollekte des Jugendgottesdienstes geht an die Patenkinder nach Tansania.

# Infos für das Ministranten-Zeltlager

Am Freitag, 29. Juni, ist es soweit: Mit dem Radl fahren wir zum Zelten. Für alle, die sich für diesen Programmpunkt angemeldet haben, heute nochmals die wichtigsten Infos: Start ist um 16.30 Uhr am Parkplatz des PZL. Unser Ziel ist der Jugendzeltplatz in Kempten (Nähe Rothkreuz). Die Zelte und das Gepäck werden mit dem Auto hin- und auch wieder zurückgebracht. Mitnehmen solltest du eine Isomatte, Schlafsack, Waschzeug, Taschenlampe, Trinkflasche (zum Radeln), Grillsachen (Wurst, Fleisch, Semmel/Brot), Geschirr (Teller, Becher, Besteck), warme Anziehsachen (falls es abends kühl wird) und was du sonst noch so brauchst. Getränke (für abends) besorgen wir. Das Frühstück (Semmel, Butter, etc.) lassen wir uns am nächsten Morgen bringen. So gestärkt radeln wir (nach dem Abbauen und Aufräumen) wieder heimwärts und sind mittags wieder in Lauben bzw. Heising. So, nun hoffen wir nur noch, dass das Wetter auch mitspielt; sollte es zweifelhaft oder regnerisch sein könnt ihr bei Werner am Freitag (ab Mittag) nachfragen (Tel. 9830). Martin Graefen und Werner Hohl

# »Gespräche mit Gott«

Der Arbeitskreis zum Buch trifft sich am Sonntag, 1. Juli, um 20.00 Uhr bei Familie Hohl, Grüntenstraße 14b. Leitgedanke: »Das Ding, dem du dich widersetzt, bleibt bestehen.«

# Einladung zum Ministrantentag in Dietmannsried

Liebe Ministranten aus Lauben und Heising! Wir möchten euch herzlich einladen zum Ministrantentag am Samstag, 7. Juli, in Dietmannsried. Veranstalter dieses Tages ist die »Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit« in Kempten. Das Motto in diesem Jahr lautet »Mit allen Wassern gewaschen«.

Der Ablauf: Beginn 10.00 Uhr; Treffpunkt an der Volksschule Dietmannsried (bei jedem Wetter), erlebnisreicher Stationenlauf im Gelände, Mittagessen, Spiel, Spaß und Kreatives, gemeinsamer Zug mit Ministrantengewändern von der Volksschule zur Pfarrkirche »St. Blasius«, 16.00 Uhr Abschluss-Gottesdienst in der Pfarrkirche, Ende ca. 17.15 Uhr.

Den Unkostenbeitrag (für Mittagessen, ein Getränk, T-Shirt und Material) in Höhe von 5,50 Euro übernimmt die Pfarrei. Für weitere Getränke bitte etwas Taschengeld mitnehmen. Ansonsten sind mitzunehmen: Feste Schuhe, evtl. Regenschutz und bei Regen Hallenturnschuhe. Treffpunkte für die Abfahrt nach Dietmannsried sind die Linden in Heising (9.30 Uhr) bzw. Lauben (9.35 Uhr). Anmelden könnt ihr euch ab sofort telefonisch bei Werner (9830) – bitte auf Anrufbeantworter sprechen, falls niemand zu Hause ist. Anmeldeschluss ist Mittwoch, 27. Juni.

Martin Graefen und Werner Hohl

# Kindertagesstätte



# Aus dem Kindergarten:

Sofort zugesagt hat uns Frau Schoen aus der Reitschule Lauben, als wir fragten, ob wir mit unseren Kindern zu Besuch kommen dürfen. An einem sonnigen Tag marschierten wir los. Wir wurden bereits von Frau Schoen und Frau Merk erwartet. Zuerst wurde uns etwas über den Umgang mit Pferden erzählt. Danach ging es los. Jedes Kind durfte reiten. Da gab es Kinder, die erst gar nicht aufsteigen, danach aber nicht mehr mit reiten aufhören wollten. Es machte viel Spaß und die Zeit verging sehr schnell. Die Pferde mussten dann noch gebürstet werden. Viele verschiedene Bürsten gab es und Frau Schoen erklärte den Kindern geduldig wie diese gehandhabt werden. Auch das Auskratzen der Hufe ließen sich die Tiere gerne von den Kindern gefallen. Nach getaner »Arbeit« gab es für alle Kinder ein Eis. Schon hieß es wieder Abschied nehmen. Wir danken Frau Schoen und Frau Merk für ihr Engagement, dieses »Programm« an zwei Vormittagen insgesamt viermal durchzuführen. R. Ege



# Neues aus der Kinderkrippe:

In den letzten Wochen war sehr viel los bei uns in der Kinderkrippe. Auf unterschiedlichste Art und Weise eigneten wir uns neue Fähigkeiten und neues Wissen an. Beispielsweise vertieften die Kinder durch das Fingerspiel »Die Raupe wird Erwachsen« ihr Wissen darüber, wie aus einer Raupe ein wunderschöner Schmetterling wird. Wie schön ein Schmetterling sein kann, zeigten die Kinder beim Malen. Mit Wasserfarben malte jedes Kind einen Schmetterling in seinen Lieblingsfarben aus.

Ein besonderes Highlight war in den letzten Wochen der Besuch von unserem Bürgermeister. Da wir uns seit Beginn des Kita-Jahres genauer mit unserer Heimat beschäftigen, gehört es auch dazu, den Bürgermeister kennenzulernen. Da der Weg, bis nach Heising ins Rathaus, für die kleinen Füße ein bisschen zu weit ist, haben wir Herrn Ziegler zu uns eingeladen. Die großen Kinder der Bienen- und Eichhörnchengruppe »schrieben« vor einiger Zeit einen Brief und schickten diesen mit der Post ins Rathaus. Einige Tage später bekamen wir den Anruf, in dem der Termin bestätigt wurde. Ab dieser Zeit redeten einige Kinder von fast nichts anderem mehr.

Am 14. Juni war es dann soweit. Mit einer kleinen Verspätung kam Herr Ziegler zu uns. Zuerst war er in der Eichhörnchengruppe. Sie begrüßten ihn mit dem Lied »Ist das ein schöner Tag«. Anschließend hatten die Kinder Zeit mit dem Bürgermeister zu spielen. In der Eichhörnchengruppe zeigte Herr Ziegler seine guten Vorlesekünste. Die Kinder schauten mit ihm ein Buch nach dem anderen an. Nach ca. einer halben Stunde verabschiedete er sich und besuchte auch die Bienenkinder. Sie begrüßten ihn ebenso musikalisch mit dem Lied »Hallo, hallo, schön dass du da bist«. In der Bienengruppe wurde Herr Ziegler mit in die Bauecke genommen. Dort spielte er gemeinsam mit den Kindern u.a. mit der Lego-Eisenbahn.



Auch in der Bienengruppe verging die Zeit sehr schnell und Herr Ziegler musste sich wieder verabschieden.

Das Fazit von diesem Besuch war sehr positiv. Durch die ruhige und offene Art von Herrn Bürgermeister Ziegler fanden die Kinder schnell Zugang zu ihm und hatten sehr viel Freude und Spaß mit ihm. An dieser Stelle bedanken wir uns nochmals für den Besuch und die schöne Spielstunde bei uns in der Kinderkrippe.

# Info

# Apotheken-Notdienst der Stadt Kempten und der angrenzenden Altlandkreisgemeinden

Samstag, 23. Juni, Engel-Apotheke Kempten, Lotterbergstr. 57; von 18.00–20.00 Uhr Andreas-Hofer-Apotheke Altusried, Kemptener Straße 2.

Sonntag, 24. Juni, Hof- und Residenz-Apotheke Kempten, Poststr. 16; von 18.00–20.00 Uhr Magnus-Apotheke Buchenberg, Lindauer Straße 16.

Montag, 25. Juni, Iller-Apotheke Kempten, Ludwigstraße 73. Ried-Apotheke Betzigau, Hauptstraße 8.

Dienstag, 26. Juni, Kastanien-Apotheke am Forum Kempten, Bahnhofstraße 42. – Cornelius-Apotheke Probstried, An der Wilhelmshöhe 32.

Mittwoch, 27. Juni, Kronen-Apotheke Kempten, Kronenstr. 31. Rathaus-Apotheke Dietmannsried, Kirchplatz 2.

Donnerstag, 28. Juni, Pluspunkt-Apotheke Kempten, Im Forum. Linden-Apotheke Wiggensbach, Illerstraße 1.

Thingauer Apotheke Unterthingau, Marktoberdorfer Straße 1. Freitag, 29. Juni, Römer-Apotheke Kempten, Brodkorbweg 38. Martinus-Apotheke Waltenhofen, Rathausstraße 2.

Samstag, 30. Juni, Rottach-Apotheke im Cambomed Kempten, Rottachstraße 71–73; von 18.00–20.00 Uhr Christophorus-Apotheke Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1.

Markt-Apotheke Bad Grönenbach, Marktstraße 19.

Sonntag, 1. Juli, Sonnen-Apotheke Kempten, Bahnhofstr. 17; von 18.00–20.00 Uhr Engel-Apotheke Altusried, Hauptstr. 31. Montag, den 2. Juli, St. Anna-Apotheke Kempten, Lenzfrieder Straße 56. – Schloss-Apotheke Sulzberg, Bahnhofstraße 2.

St. Martin-Apotheke Obergünzburg, Unterer Markt 1. Dienstag, 3. Juli, Bahnhof-Apotheke Kempten, Bahnhofstr. 12. Andreas-Hofer-Apotheke Altusried, Kemptener Straße 2.

Mittwoch, 4. Juli, Stern-Apotheke Kempten, Rathausplatz 14. Magnus-Apotheke Buchenberg, Lindauer Straße 16.

Donnerstag, 5. Juli, Bahnhof-Apotheke am Klinikum Kempten, Robert-Weixler-Straße 48a. – Ried-Apotheke Betzigau, Haupt-

Freitag, 6. Juli, Alpin-Apotheke am Klinikum Kempten, Pettenkofer Straße 1a. – Cornelius-Apotheke Probstried, An der Wilhelmshöhe 32.

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst am Wochenende** von Freitag, 18.00 Uhr bis Montagfrüh, 8.00 Uhr, Telefon 116117. In lebensbedrohlichen Fällen Telefon 112.



Engagierte Jugendliche, hilfsbereite Erwachsene und Ältere unterstützen Hilfe suchende Nachbarinnen und Nachbarn, z. B. durch

- Besuche daheim
- Begleitung bei Spaziergängen, beim Einkaufen, zum Arzt
- Kinder betreuen auch bei Hausaufgaben
- Tiere füttern und ausführen
- Hilfe im Haushalt, Garten, Schnee räumen,
- Unterstützung bei schriftlichen Arbeiten.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Hilfe brauchen oder wenn Sie ehrenamtlich mitarbeiten können.

#### Koordination:

Josef Hackenberg, Lauben, Telefon 08374/25287 Sieglinde Klier, Heising, Telefon 08374/5462 Erwin Dürr, Stielings, Telefon 0831/5237646

Info-Telefon: 08374/6488

# Bahái-Forum - Programme für Jung und Alt Kultureinrichtung - Stätte der Begegnung

»Sorgt euch um die Nöte eurer Zeit und konzentriert euch auf ihre Bedürfnisse.« Bahá'u'lláh

Offener Abend »Andacht – Heilung Hilfe und Trost« jeden Donnerstag, 19.00–20.30 Uhr, bei Familie Hackenberg in Lauben, Sportplatzstraße 4, Telefon 0 83 74/2 52 87.

Offene Kindergruppe »Starke Kinder - starke Familien«

wöchentlich am Donnerstag, 15.30–17.00 Uhr, in der Grundschule Lauben (N 13) für Kinder von 5 bis 7 Jahren und 8 bis 11 Jahren. Organisation und Anmeldung bei Philipp Hackenberg, Tel. 0 83 74/2 52 87 oder Hedda Feldhoff, Tel. 0 83 74/3 23 33 64. Wer hat Freude, mit einem jungen Team Kinder, Jugendliche und Eltern zu unterstützen. Jeder Beitrag wird wertgeschätzt.

Kurs: »Mensch Sein« – Was wir gemeinsam haben! Kommunikation, Denkgewohnheiten, Gefühle – Neugestaltung unserer Beziehungen« Beginn: 1. August, 19.00 Uhr. Voranmeldung und Info über Joschi Hackenberg Tel. 08374/25287, oder 0170/7312062. Zeit: Einmal wöchentlich 2 Stunden.

Kindererziehungsnachmittag – ein Austausch unter Müttern zur Unterstützung der Erziehungsfragen. Werte im Alltag leben lernen! 14-tägig am Freitag, ab 17.00 Uhr. Anmeldung unter Telefon 08374/25287.

»Musical«- Eine musikalische Reise in die Lehren von Bahá'u'lláh. Weltweit nutzen Völker, Bildungseinrichtungen und Gemeinden dieses reine göttliche Wissen, um menschliches Wohlergehen und Fortschritt zu fördern. Am Mittwoch, 27. Juni, 18.00 Uhr, bei Fam. Hackenberg. Anmeldung erbeten.

Bahái-Forum Lauben - »Jugendzeit - die größte Kraft im Menschenleben!« Jugendgruppe, Treffen für 12- bis 15-Jährige jeden Freitag, 17.00–19.00 Uhr, in der Grundschule Lauben (N13). Info bei Joschi Hackenberg, Tel. 08374/25287.



Kirchstraße 1a  $\cdot$  87452 Altusried  $\cdot$  Telefon 0 83 73 / 18 33

Unsere Rechtsgebiete:

Trennung | Scheidung | Unterhalt Verkehrsunfall · Bußgeldverfahren Arbeitsrecht · Mietrecht · Erbrecht

www.rechtsanwaltskanzlei-poesl.de

# Vereine

# Gartenbauverein Lauben-Heising Einladung zum Ausflug »Großer Ahornboden«

Sehr gerne laden wir Sie zu unserem Ausflug ein. Das Ziel ist heuer der "Große Ahornboden«. Die Busfahrt geht über die A7, Grenztunnel Füssen - Lermoos - Garmisch nach Krün. Von dort geht es vorbei an Wallgau, am Walchensee entlang und über die Kesselbergstraße hinunter nach Kochel. Über Bad Tölz - Lenggries kommen wir an den Sylvensteinspeicher. Entlang des wildromantischen Rißbaches und inmitten herrlicher Natur geht es weit ins Tal hinein zur sogenannten "Eng« im Großen Ahornboden. Dort Aufenthalt zur Mittagspause. Die Mittagszeit kann jeder nach Belieben gestalten. Gaststätten sind genügend vorhanden und eine eindrucksvolle Bergkulisse lädt ein zu schönen Spaziergängen.

Die Rückfahrt bringt uns zunächst bis Benediktbeuren. Im Klosterbräustüberl kehren wir zur Brotzeit ein. Über Peiting und Marktoberdorf kommen wir zurück nach Hause.

Termin ist Sonntag, 29. Juli. Abfahrt in Lauben am Dorfplatz um 7.30 Uhr, in Heising an der Linde um 7.35 Uhr. Rückkunft ca. 20.30 Uhr, Fahrpreis 19,– Euro (inkl. kleiner Brotzeit im Bus). Bitte melden Sie sich baldmöglichst bei Rosl Hengeler an, Tel. 08374/8574. Barzahlung bei Anmeldung. Jedermann – ob Mitglied oder nicht – ist herzlich eingeladen. Wir hoffen auf gutes Wetter und freuen uns auf einen schönen Tag mit Ihnen.

# Jubiläumsfeier im Kreislehrgarten Sulzberg-Ried

Der Kreislehrgarten besteht seit 15 Jahren. Aus diesem Anlass findet am Sonntag, 24. Juni, 11.00 Uhr, ein Festgottesdienst auf dem Gelände des Kreislehrgartens statt. Die Gartenanlagen mit dem Bergpanorama im Hintergrund bilden eine prächtige Kulisse. Der Oberallgäuer Bäuerinnenchor singt zur Messe. Umrahmt werden die Feierlichkeiten von der Jugendkapelle der Feuerwehr. Am Nachmittag gibt es ein buntes Unterhaltungsprogramm, selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Vom Kreisverband ergeht herzliche Einladung an die gesamte Bevölkerung.

# Dienst im Kreislehrgarten

Am Wochenende 11. und 12. August empfängt und bewirtet unser Ortsverein die Besucher im Kreislehrgarten. Bei den schon immer zahlreichen freiwilligen Kuchenbäcker/innen möchten wir uns bedanken und die Bitte aussprechen, uns auch in diesem Jahr wieder zu unterstützen. Bitte melden Sie sich – gerne schon jetzt – bei Rosl Hengeler, Tel. 08374/8574. Vielen Dank im Voraus.

# Kath. Frauenbund Lauben-Heising *Einladung zur Bezirksbergmesse*

Die diesjährige Bergmesse findet am Montag, 25. Juni, um 11.00 Uhr auf dem Ofterschwanger Horn statt. Vom Parkplatz der Talstation beträgt die Gehzeit ca. 90 bis 120 Minuten. Wer den Lift benützen möchte, hat mit dem Weltcupexpress, einer 4er-Sesselbahn, dazu die Möglichkeit. Die Kosten für Bergund Talfahrt belaufen sich auf 11,50 Euro, die einfache Fahrt kostet 7,50 Euro, mit Frauenbundausweis gibt es eine Ermäßigung. Von der Gipfelstation bis zum Bergkreuz sind es noch 30 Minuten zu laufen. Anmeldung und weitere Informationen bei Elfriede Maucher, Telefon 083 74/8528.

# Ausflug des Frauenbundes

Die Fahrt geht am Samstag, 14. Juli, nach Ludwigsburg. Hier können wir mit einem Kombiticket das Blühende Barock, das Residenzschloss, Schloss Favorite, die Barockgalerie das Modemuseum und das Keramikmuseum besichtigen.

Wir fahren um 7.00 Uhr von Lauben-Heising weg, die Rückreise startet ab Ludwigsburg um 17.00 Uhr. Nach einer Abendeinkehr unterwegs treffen wir gegen 21.00 Uhr wieder zu Hause ein. Anmeldung bis 7. Juli bei Agi Roggors, Tel. 0 83 74/70 22.

# **Theatergruppe Lauben**

Die nächste Theaterversammlung findet am Freitag, 6. Juli, 20.00 Uhr, im Tenniscenter Lauben statt. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Vorstellung des neuen Stückes für die heurige Theatersaison. Darüber hinaus teilt Willi Fischer die

Einzelheiten für den Theaterausflug nach München mit. Neben den Abfahrtszeiten wird das Theaterstück bekannt gegeben, welches wir besuchen. Als weiterer Punkt werden auch die zukünftigen Modalitäten und die Lokalitäten der Theaterversammlungen zu diskutieren sein. Die Vorstandschaft wünscht sich einen zahlreichen Besuch.

# VdK-Orstverband Lauben-Heising

Am Samstag, 23. Juni, 14.00 Uhr, findet die Hauptversammlung des VdK mit Ehrungen im Tenniscenter Lauben statt.

# Turn- und Sportverein Heising e.V.

#### Eisstockschützen

Am Donnerstag, 17. Mai, haben wir beim alljährlichen Vatertagsturnier in Wildpoldsried teilgenommen und belegten einen guten 6. Platz hinter Bad Grönenbach, Seltmans, Wildpoldsried, Sonthofen und Tannhausen. In Schwabmünchen lief es nicht so gut, da fanden wir uns auf dem vorletzten Platz ein. Es folgte am Samstag, 19. Mai, der Kreispokal Herren Klasse B, dort konnten wir uns mit dem 10. Platz von 13 teilnehmenden Mannschaften den Klassenerhalt sichern.

Am Samstag, 9. Juni, fand in Hirschzell die Kreismeisterschaft der Herren Klasse C statt. Wir hatten Glück und Pech, doch wir belegten den 2. Platz und stiegen somit in die Kreisklasse B auf. Nur dem SSV Wildpoldsried mussten wir den Vortritt lassen, die hatten das Spiel gegen uns ganz knapp mit 17:14 Punkten gewonnen, doch wir haben bewiesen, dass auch bei uns gut Eisstock geschossen wird. Hinter uns waren Jengen, Hirschzell, Rammingen, Buchenberg, Seltmans, Kammlach und Bertoldshofen. Die Stockschützen waren: Erich Guggemos, Roman Hafenmeier, Rüdiger Ahegger und Walter Sommer.

# Abteilung Fußball – Einladung zum 13. Vereins- und Ortsteilturnier am 14. Juli 2012 (Ausweichtermin am 21. Juli)

Bereits seit 14 Jahren führt die Fußballabteilung des TSV Heising das Ortsteilturnier für Familienmannschaften, Vereinsmannschaften, Ortsteil- oder Straßenmannschaften durch. Auch heuer dürfen wir sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, zu unserem allseits beliebten Turnier recht herzlich einladen. Einzige Voraussetzung ist, dass die Mannschaftsmitglieder in der Gemeinde Lauben wohnen, bzw. bei einem ortsansässigen Verein Mitglied sind. Eine Mannschaft besteht aus fünf Feldspielern und einem Torwart. Im Spiel muss immer mindestens eine weibliche Teilnehmerin sein. Startgeld ist ein Kuchen oder alternativ 12,– Euro je Mannschaft, vor Turnierbeginn im Vereinsheim zu entrichten.

Den Anmeldebogen erhalten Sie am Vereinsheim oder bei Konrad Keck (Tel. 73 84). Die Anmeldungen sind bis spätestens zum 7. Juli entweder im Briefkasten am Vereinsheim einzuwerfen oder bei Konrad Keck abzugeben. Bei evtl. Fragen wenden sie sich bitte an Konrad Keck.

# A-Jugendturnier in Velen (NRW) vom 26. bis 28. Mai

Alle drei Jahre veranstaltet der TuS Velen ein Pfingstturnier, an dem dieses Jahr auch die A-Jugend des TSV Heising teilnahm. Nachdem sich unsere beiden Vereine erstmals beim Cambodunum-Cup 2010 gegenüberstanden, hat uns der Trainer des TuS eingeladen beim nächsten Turnier in Velen anzutreten.

Mit einem angemieteten Kleinbus von »Volker Putz - Busreisen« und dem von der Gemeinde Lauben zur Verfügung gestellten Schulbus – wofür wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken möchten – machten wir uns am 25. Mai gegen 22.00 Uhr auf den Weg nach Velen, nahe der niederländischen Grenze, zur 12. Internationalen Jugendbegegnung. Es herrschte nicht allzu viel Verkehr und so kamen wir zunächst gut voran. Nach einem Mitternachtsimbiss bei Mc Donalds verzögerte sich die Weiterfahrt allerdings ein wenig, da am Schulbus plötzlich ein Warnlämpchen aufleuchtete. Nachdem wir den Auslöser nicht finden konnten riefen wir den ADAC, der uns auch sofort einen kompetenten Mitarbeiter schickte. Nach ca. 2 Stunden konnten wir die Reise schließlich fortsetzen.

So trafen wir am Samstag pünktlich um kurz vor acht zum Frühstück im beschaulichen Velen ein. Gut gestärkt machten wir uns auf den Weg zur Turnhalle, in der wir über das Wochenende einquartiert waren. Da in Velen nahezu ausnahmslos alle Häuser gleich aussehen, konnten wir die Halle zunächst nicht



ausfindig machen. So begaben wir uns zum Sportplatz, wo die letzten Vorbereitungen auf Hochtouren liefen und wir auf der Stelle zum Aufbau eingespannt wurden. Dort verriet man uns auch, wie wir am besten zur Turnhalle finden. Nach dem Einquartieren kickten die einen noch in der Halle und Mannschaftskapitän Joshua Wölfle und Trainer Stefan Pfuhl machten sich mit einem kleinen Gastgeschenk auf den Weg zum Bürgermeister. Dort fand ein offizieller Empfang aller Mannschaftsdelegationen statt. Nach einem Umzug durch Velen, ein paar Ansprachen und dem Abspielen der Nationalhymnen der teilnehmenden Nationen am Sportplatz, ging dann endlich der sportliche Teil des Wochenendes los. Am Turnier nahmen 12 Mannschaften aus 6 Nationen teil. Dabei bestritt iede Mannschaft fünf Gruppenspiele á 30 Minuten. Unser erster Gegner hieß Ballinasloe (Irland). Nach mäßiger Anfangsphase waren wir die stärkere Mannschaft im Spiel und gingen so verdient mit 1:0 gegen die Mannschaft aus Irland in Führung. Zwei Minuten vor Schluss konnten diese allerdings ausgleichen und so beendeten wir unser erstes Spiel mit einem 1:1.

Im zweiten Spiel standen wir dem Gastgeber aus Velen gegenüber. Dabei unterlagen wir nicht nur körperlich, sondern auch spielerisch klar und trennten uns mit einer aus unserer Sicht glücklichen 0:1-Niederlage, was nicht zuletzt dem Platz zu verdanken war. Ebenfalls dem schlechteren der beiden Plätze zu verdanken war der Ausfall eines unserer Spieler, der sich eine Verletzung am Knöchel zuzog.

Für den Abend war eine vom TuS Velen organisierte Party angesetzt, bei der sich auch der TSV Heising vollständig einfand. Wir verbrachten einen geselligen Abend und es wurden einige neue Freundschaften geknüpft.

Das erste Spiel am zweiten Spieltag bestritten wir gegen die polnische Mannschaft LKS 35 Gieraltowice. Trotz der kurzen Nacht, die man ein paar Spielern noch anmerkte, dominierten wir das Spiel und gewannen verdient mit 2:0.

Die Chancen ins Halbfinale einzuziehen standen gut, zumal unser nächster Gegner KFCE Belzele (Belgien) am Vorabend ordentlich gefeiert hatte, was sich auch in ihrem ersten Spiel an diesem Tag widerspiegelte. Da wir allerdings erst am frühen Nachmittag gegeneinander antraten hatte der KFCE wieder zu alter Form zurück gefunden. Es wurde ein spannendes Spiel, in dem wir letztendlich mit 2:0 unterlagen. Auf das Halbfinale, in das die ersten beiden Plätze der zwei Gruppen einzogen, hatten wir keine Chance mehr. Dennoch wollten wir möglichst weit vorn in der Gruppe landen. Allerdings fehlte im letzten Gruppenspiel gegen den TSV Raesfeld (Deutschland) die Energie nach einem langen und kräftezehrenden Fußballtag und so unterlagen wir deutlich mit 4:1. Unsere gute Stimmung wurde durch den Ausgang des Spiels allerdings nicht getrübt und so feierten wir auch am zweiten Abend wieder mit den anderen Mannschaften.

Durch die Niederlage vom Vortag bedingt mussten wir am Finaltag schon früh aufstehen, da wir beim Spiel um Platz 9 die zweite Spielpaarung bildeten. Im Platzierungsspiel trafen wir auf den SV Königshofen (Deutschland), mit denen wir uns die Turnhalle teilten. Trotz einer erneut sehr kurzen Nacht waren wir die stärkere Mannschaft im Spiel und so konnten wir uns ver-

dient mit 1:0 durchsetzen und sicherten uns den 9. Platz. Anschließend räumten wir die Turnhalle, um zu den Finalspielen rechtzeitig wieder am Sportplatz zu sein.

Das beste Spiel des Tages präsentierten uns die Mannschaften Malvik Idrettslag (Norwegen) und Ballinasloe im kleinen Finale. Besonders bemerkenswert an diesem Spiel war, dass neben dem Kampfgeist der Spaß bei beiden Mannschaften eine große Rolle spielte. So feierten die Iren mit den klar überlegenen Norwegern, als diese ihre drei Tore schossen. Im Gegenzug feierten aber auch die Norweger mit den Iren, als diese wie aus dem Nichts zunächst das 3:1 und dann sogar den 3:2-Anschlusstreffer erzielten, was auch den Endstand dieses Spiels bedeutete. Im Finale standen sich mit dem FC Evergem und dem KFCE Belzele zwei belgische Mannschaften gegenüber. So wundert es kaum, dass das Spiel mehr Freundschaftsspiel-Charakter als Finalspiel-Feeling hatte. Nach einem mäßigen Spiel hieß der Sieger dann Belzele (2:1).

Im Anschluss an die Siegerehrung brachen wir direkt auf, da einige von uns am Dienstag wieder arbeiten mussten. Die gute Stimmung währte nicht lange, denn nach nur ca. zwei Stunden Fahrt mussten wir erneut die »gelben Engel« anfordern. Zwei Keilriemen des angemieteten Busses wollten nicht mehr. Also hieß es umladen, damit die Arbeiter unter uns mit dem fahrtauglichen Bus weiterfahren konnten, während die anderen vom ADAC in einem Hotel untergebracht wurden und unser Gefährt auf die Reparatur wartete (die Werkstätten hatten ja wegen des Feiertages geschlossen). Gegen Mittag konnte dann auch die restliche Mannschaft die Heimreise mit einem reparierten Bus antreten und kam mit ca. 16 Stunden Verspätung am TSV-Gelände an.

Weitere Informationen zum Turnier sind im Internet unter »TuS Velen – Fußball – internationale Jugendbegegnung« zu finden. Zu guter Letzt möchten wir uns bei den Sponsoren bedanken, ohne die dieses tolle Fußballwochenende kaum umsetzbar gewesen wäre. Ein herzliches Dankeschön an: Gemeinde Lauben; Volker Putz; Bäckerei Wipper, Kempten; Fa. Herget, Waltenhofen; Fa. Sommer, Sulzberg; Fa. Drutzel, Obergünzburg; Fa. Lechner und Fa. Rogg, Hafenthal; Holz-Thalhofer, Stielings; Fa. SVJ, Manfred Leuterer und Bernd Losansky, Lauben-Heising.

# Ergebnisse Punktspiele Jugendbereich:

-	, 0	
11. Juni	F1-Jugend / TSV Kottern	3:6
11. Juni	F2-Jugend / TSV Kottern II	2:7
12. Juni	Kottern / E-Jugend	15:0
13. Juni	C-Jugend / DJK Seifriedsberg	6:1
12. Juni	B-Jugend / FC Altstädten	7:2
15. Juni	TSV Sulzberg / E-Jugend	16:0
15. Juni	F1-Jugend / SV Probstried	11:0
16. Juni	TV Hindelang / A-Jugend	3:2
16. Juni	TSV Dietmannsried / D-Jugend	4:0

# Heimspiel Kleinfeld:

Freitag, 22. Juni, 17.00 Uhr, E-Jugend gegen SV Krugzell Änderungen möglich, Nähere Infos unter www.tsv-heising.de

# Abteilung Gymnastik - Flexibar

Am Donnerstag, 28. Juni, treffen wir uns zum letzen Mal vor der Sommerpause. Ich wünsche allen schöne Ferien. Eure Petra

# Ski- und Radabteilung Wasserskifahren in Blaichach

Die Ski- und Radabteilung des TSV Heising hat am Sonntag, 8. Juli, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr, den Wasserskilift (Lift 1) in Blaichach komplett gemietet. Die Teilnahme ist nur für TSV-Mitglieder. Der Unkostenbeitrag beträgt 5,– Euro pro Person. Neoprenanzüge können vor Ort ausgeliehen werden. Im Anschluss ist Grillen und nettes Beisammensein im Grünen (Erbeloh). Grillgut und Getränke bitte mitbringen. Interessenten melden sich bitte bis Freitag, 6. Juli, bei Familie Wankmüller, Telefon 0 83 74/91 61.

# Abteilung Turnen - Übungsleiter/in gesucht

Die Turnabteilung sucht für die Mutter-Vater-Kind-Gruppe ab Mitte September 2012 eine/n Übungsleiter/in. Petra Lohrmann, die mit Unterstützung anderer Mütter diese Gruppe 5 Jahre geführt hat, hat die Leitung abgegeben, da die eigenen Kinder altersbedingt in das Turnen der Vorschulgruppe wechseln.

Wichtigste Voraussetzung: Spaß und Freude am Umgang mit Kleinkindern. Petra Lohrmann ist gerne bei der Einarbeitung behilflich. Wenn Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte an Johanna Bracke, Telefon 08 31/52 78 20 06.

# Turnerinnen siegen beim Oberbayerischen Turnwettkampf Erfolgreich in die Gruppenwettkampf-Saison gestartet

Beim Oberbayerischen Turnerjugendwettkampf, der am Samstag, 9. Juni, in Erding/München stattfand, startete die TGM-Jugendmannschaft des TSV Heising und stand bei der Siegerehrung auf dem obersten Podestplatz. Trotz Trainingsrückstand, bedingt durch die Pfingstferien, überzeugte die Mannschaft um Trainerin Johanna Bracke. Das Team startete in den Disziplinen Turnen, Tanzen, Medizinball-Weitwurf und Schwimmen. Das Schwimmen fand im Erdinger Freibad bei einer Außentemperatur von 14°C statt und kostete alle Teilnehmer/innen große Überwindung überhaupt ins 21°C warme Wasser zu springen und 50 Meter zu schwimmen.

Beim nächsten Auftritt der Turner/innen, den Allgäuer Turnerwettkämpfen in Altusried, gehen vier Mannschaften des TSV Heising an den Start.



Beim 9. Allgäuer KGW-Treff, der am Wochenende in Wiggensbach ausgetragen wurde, standen beide Mannschaften des TSV Heising auf dem obersten Podest. Das Team der 9- bis 12-Jährigen, das von Stefanie Born und Julia Reuter trainiert wird, erkämpfte sich beim Boden-/Kastenturnen 7,80 Punkte von möglichen 8 Punkten und erhielt damit die Tageshöchstwertung. In den Disziplinen Werfen, Pendelstaffel sowie der Überraschungsaufgabe konnten sie voll punkten. In einem starken Teilnehmerfeld von 25 Mannschaften siegten sie bravourös mit 31,80 von 32,00 möglichen Punkten.

Die Mannschaft der 6- bis 9-Jährigen um die Trainerinnen Petra Greiling und Jessica Krüger sicherte sich den Siegerpokal mit 2,31 Punkten Vorsprung vor dem Zweitplazierten. In den Disziplinen Boden-/Kastenturnen, Tanzen, Hindernislauf und Überraschungsaufgabe erhielten sie jeweils die Tageshöchstwertung in ihrer Altersklasse. Mit einer Gesamtpunktzahl von 30,74 ließen sie das restliche Teilnehmerfeld weit hinter sich. Im Rahmen der Siegerehrung durften die »Mäuse« ihren Tanz dem begeisterten Publikum präsentieren.



# Info

weiter.

# Die BARMER-GEK informiert UV-Strahlen und Medikamente: Keine harmonische Verbindung

Ob wegen einer akuten oder einer chronischen Erkrankung – Menschen, die Medikamente einnehmen, müssen im Umgang mit der Sonne besonders vorsichtig sein. Darauf weist die BARMER GEK hin. Der Grund: Arzneien können in Verbindung mit UV-Strahlen unangenehme Nebenwirkungen entwickeln.

Die Sommersonne bringt für einige Menschen, die Medikamente einnehmen, eine unangenehme Überraschung. Die Haut reagiert gereizt, obwohl der empfohlene UV-Schutz aufgetragen ist und die Zeit in der Sonne nicht zu lange dauert. Nicht selten sind Medikamente Auslöser dafür. »Einige Arzneimittel erhöhen die Empfindlichkeit der Haut für UV-Licht so sehr, dass bereits ein kurzer Aufenthalt in der Sonne die Haut erheblich schädigen kann. Dabei unterscheiden Mediziner zwischen einer fotoallergischen und einer fototoxischen Reaktion: Bei der ersten geht einer Hautreaktion eine Sensibilisierungsphase von bis zu mehreren Tagen voraus, bei der zweiten kann sich eine entsprechende Reaktion bereits während der ersten Belichtung bemerkbar machen. Die Symptome reichen bei beiden Reaktionen von einfachen Hautrötungen über braune Flecken, juckende Pusteln bis hin zu Blasenbildung und Abschälen der Haut wie bei einem Sonnenbrand«, erklärt Helmut Brandl, Regionalgeschäftsführer der BARMER-GEK in Kempten.

Zu Risiken und Nebenwirkungen hilft ein Blick in den Beipackzettel. Gerade im Sommeranfang, wenn die Haut nach dem Winter noch sonnenentwöhnt ist, die UV-Strahlung durch die jahreszeitlich bedingt dünnere Ozonschicht sehr intensiv und der Sonnenstand schon hoch ist, macht sich dieser Effekt besonders stark bemerkbar. »Grundsätzlich sollte jeder vor der Einnahme eines Medikamentes entweder in dem Beipackzettel nachlesen oder in der Apotheke nachfragen, ob das Präparat die Wirkung der Sonne verstärkt«, rät Brandl. Allerdings gibt es eine Reihe von Medikamenten, bei denen dieser Effekt bereits bekannt ist. Dazu zählen manche Antibiotika, Arzneien, die bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen eingesetzt werden, Aknemittel sowie die Anti-Baby-Pille. »Was viele nicht bedenken: Auch einige pflanzliche Mittel können in Verbindung mit UV-Strahlung Hautreaktionen hervorrufen. So sollten beispielsweise Patienten, die das stimmungsaufhellende Jo-

Individuelle Lösungen. Das Dilemma: Es gibt keine allgemeingültigen Vorhersagen, wann und wie ausgeprägt Hautschäden dieser Art auftreten. In manchen Fällen reicht bereits ein wirksamer UV-Schutz durch entsprechende Sonnencremes und Kleidung, bei anderen sollten Betroffene die Sonne ganz meiden. In den Fällen, in denen Medikamente langfristig eingenommen werden müssen und keine unbedenkliche Alternative zur Verfügung steht, rät Brandl zu einem Gespräch mit dem behandelnden Arzt. »Manchmal lässt sich die Dosierung eines Medikamentes reduzieren. In seltensten Fällen ist aber auch das Anbringen UV-undurchlässiger Folien an Fenstern von Wohnungen und Autos notwendig.«

hanniskraut einnehmen, besonders vorsichtig sein«, so Brandl



# Die AOK informiert: Rot und süß! Erdbeeren aus heimischem Anbau

Bei allen Obst- und Gemüsesorten heißt saisonal geerntet, dass die reifen Früchte nur kurze Transportwege haben. Bei Erdbeeren bedeutet dies ganz konkret: Mehr Geschmack und mehr



wertvolle Inhaltsstoffe. Und jetzt gibt es einheimische Erdbeeren! Im Unterschied zu vielen anderen Früchten reifen Erdbeeren nicht nach. »Das heißt, je länger der Transportweg, desto unreifer müssen die Früchte geerntet werden – und umso weniger reif und süß sind sie, wenn sie beim Verbraucher ankommen,« erklärt Susanne Boms, Ernährungsexpertin der AOK-Direktion Kempten-Oberallgäu. Für den Export müssen die Erdbeersorten vor allem unempfindlich sein; der Geschmack spielt da eine eher untergeordnete Rolle. Gerade die Anbieter von Erdbeeren zum Selberpflücken haben sich in den vergangenen Jahren umgestellt und die Auswahl an schmackhaften Sorten vergrößert.

#### Reich an wertvollen Inhaltsstoffen

Die roten Früchte enthalten reichlich immunstärkendes Vitamin C, besonders wenn sie reif geerntet wurden. Auch ihr Gehalt an Folsäure (Blutbildung), Kalzium (Knochen, Zähne), Kalium und Magnesium (Muskeln, Herz) ist nennenswert. Zudem enthalten Erdbeeren sekundäre Pflanzenstoffe (Phenole), die vor Krebs schützen und Arteriosklerose vorbeugen können. »Sie sind auch kalorienarm - vorausgesetzt sie werden nicht mit zu viel Zucker oder Fett wie in Eiscreme und Schlagsahne kombiniert.« so Boms. In der Küche sind Erdbeeren vielseitig einsetzbar, aber sie sind auch verhältnismäßig empfindlich. Ungewaschen sind sie im Kühlschrank ein bis zwei Tage haltbar. Bei der Zubereitung gilt: Erst vorsichtig waschen und dann putzen. Zuckern sollte man die Früchte erst unmittelbar vor dem Verzehr, weil sie sonst meist zuviel Wasser ziehen. Erdbeeren eignen sich auch zum Einfrieren. Dabei werden aber die Zellstrukturen zerstört, sodass sie beim Auftauen viel Flüssigkeit abgeben. »Frische Erdbeeren isst man am besten roh, als Obstsalat oder Obstkuchen mit »figurfreundlichem« Biskuitboden«, empfiehlt Boms.

Hier zwei beliebte Erdbeer-Rezepte, empfohlen von S. Boms: Bei Kindern und an heißen Tagen beliebt ist ein Erdbeer-Shake (zwei Portionen): 250 g Erdbeeren, zwei Erdbeeren zur Dekoration, 150 g Milch, Joghurt oder Sojamilch (gut gekühlt), etwas Zucker (nach Belieben u. Reife der Früchte – etwa einen Teelöffel pro Portion), gemahlenes Vanillepulver (Bourbon-Vanille). Die Erdbeeren pürieren (Pürierstab/Mixer) und mit den anderen Zutaten verrühren. Pro Glas eine Erdbeere einschneiden und auf den Rand stecken. (Pro Portion ca. 140 kcal, mit Sojamilch ca. 210 kcal).

Kalorienarm und schnell gemacht ist die auch optisch ansprechende *Erdbeer-Schichtspeise* (zwei Portionen): 250 g Erdbeeren, 200 g Quark (halbfett), Zucker (1 Teelöffel pro Portion), gemahlenes Vanillepulver (Bourbon-Vanille), zur Dekoration: einige Melissen- oder Pfefferminzblätter.

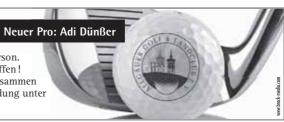
Die Hälfte der Erdbeeren mit einer Gabel zerdrücken. Bei Bedarf etwas Zucker unterrühren. Die restlichen Erdbeeren pürieren (Pürierstab / Mixer) und mit den anderen Zutaten verrühren. Jeweils in ein hohes Glas abwechselnd Quark und Erdbeermasse einfüllen, sodass diese von außen wie Ringe aussehen. Nach Belieben mit Melissen- oder Pfefferminzblättern dekorieren (pro Portion ca. 210 kcal).

# **LUST AUF GOLFEN?**

SCHNUPPERKURSE immer SAMSTAGS: 23.6./30.6./7.7./14.4 – Beginn 14.00 Uhr

ALLGÄUER GOLF- & LANDCLUB OTTOBEUREN

Kosten: 25,- Euro pro Person. Leihschläger sind inbegriffen! Gruppen können auch zusammen buchen! Info und Anmeldung unter Telefon 0 83 32/9 25 10.



# Schönheitsstudio



Glatte Haut ohne Skalpell oder Spritzen mit dem »Beauty defect repair«-System Lymphdrainage

Entwässerung u. Fettverbrennung mit der Wunderhose »Slimyonik«

Permanent Make-Up Medizinische Fußpflege Wimpernverlängerung Augenbrauenkorrektur Kosmetisches Botox Cre-Cap-Haarverlängerung Haarentfernung

Akne- u. Couperose-Behandlung Altersfleckenentfernung mit Laser

Termine nach Vereinbarung. Telefon 0176/23462869

Kempten · Ludwigstraße 11

3- bis 4-Zimmerwohnung ab sofort zu mieten gesucht. (KM bis 450.- Euro).

Telefon 01 62/3 36 06 64

# Welche/r Frzieher/in sucht neuen Wirkungskreis?

Nähere Auskunft unter Telefon 01 75 / 5 46 86 79

Stadel, Halle oder Scheune für Stroh-Großballen gesucht.

Telefon 01 60 / 8 37 05 58

Kaufe Altes aus Räumungen: Porzellan, Glas, alte Krüge, alten Schmuck, altes Münzgeld, Bilder, Postkarten, Bücher, Holzfiguren, Militärisches, u.v.m.

Telefon 0175/5283123

# **Wasserbetten &** Infrarot-Kabinen

- Markengroßhandel
- 1000 qm Lager u. AusstellungTop-Angebote inkl. Lieferung
- Ausstellungsstücke B-Ware

Telefon 08334/988290 www.vitaltech.de



# Heizuna

Inh. Michael Habermeier

HALDENWANG · Am Zeil 4 Tel. 08374/8429 Fax 08374/588521 www.habermeier.de



# Kaminbau Trommler GmbH

# **Inhaber: Ludwig Endres**

- Keramik · Kunststoff
- V4A-Edelstahlrohr
- VA-doppelwandig
- Kaminkopfreparaturen
- Kaminverkleidung

87493 Lauben · Hafenthal 2 Tel. 0831/81944 · Fax 87424

87463 Dietmannsried · Käsers 28

Tel. 08374/9579 · Fax 2323578

# BAUUNTERNEHMUNG

n Rohbau n Umbau

Thomas Epp **DIETMANNSRIED** 

Reicholzrieder Straße 3

Telefon 08374/1094

# Wir planen und bauen für Sie Ihr Traumhaus

... in Ziegel-Massivbauweise zum absoluten Festpreis!





# Ihre Kfz-Werkstatt

- Kfz-Reparatur
  - Lackierung ■
- Gasumrüstung ■

# **TÜV und ASU** jede Woche im Haus!

Lauben · Kemptener Str. 4 Telefon 08374/5891688 Telefax 08374/5893986 E-Mail: info@sviteam.de

www.svjteam.de



# W. und B. Fischer Elektroanlagen

Inh.: Bernd Fischer

Lauben · Hirschdorfer Straße 30 Tel. 08374/23410 · Fax 23411

Ihr Fachmann am Ort!

Fenster · Türen Rollladen · Markisen Wintergärten

Neubau oder Renovierung wir beraten gerne!

# Hugo Wirthensohn GmbH

Dietmannsried · Glaserstr. 2 Telefon 08374/2317-0 info@hugo-wirthensohn.de

www.hugo-wirthensohn.de



# **Garantie garantiert!**

Über 60 Jahre im Allgäu - Sie können sich auf uns verlassen!

Sprechen Sie mit uns:

Tel. 0831/59117-697 www.dorr-energie.de

Dorr Energie GmbH Dieselstraße 32, 87437 Kempten







Irene Welsing · EFT-Coach

# **Energiearbeit und Entspannungstechniken**

Weitenau 10 · 87452 Altusried Telefon 08373/8666 www.bewusstseinleben.de

# Karosseriebau Leuterer

- n Unfallinstandsetzung
- n Ausbeularbeiten
- n Autoreparatur
- Klimaservice
- TÜV/AU jeden Dienstag im Haus

# **Manfred Leuterer**

Karosseriebaumeister

Lauben, Schwarzenbühlers 1 Telefon 08374/231580 Telefax 08374/231581



Am Samstag, 30. Juni 2012, ab 20.00 Uhr

# Stimmungsabend mit



Am Sonntag, 1. Juli 2012, 9.00 Uhr

**Festgottesdienst** in der Pfarrkirche anschl. Frühschoppen mit der Musikkapelle Haldenwang

Wir freuen uns auf zahlreichen Besuch aus nah und fern.



Telefon 08370/9292735

Mobil 0151/17503113

# Patricia Bartosch Kosmetik und med. Fußpflege

veranstaltet am Samstag. 23. Juni, von 10.00 – 18.00 Ühr. in ihrer Dietmannsrieder Praxis (Krugzeller Straße 5) ein

# Make-up-Event

mit Friseur und Fotograf

Unkostenbeitrag 49.- Euro

Jeder Teilnehmer erhält ein Foto von sich in der Größe 20 x 30 cm geschenkt (Wert 25,- Euro).

Bitte sofort anmelden unter Telefon 08374/5893989 und 0163/7300359, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

# Helen Doron

Englisch für alle Kinder von 1 bis 14 Jahren! Spielerisches Lernen nach dem

Musik, Bewegung und Spaß; kleine Gruppen; Erfolg in Schule u. Beruf. Ein Geschenk für das ganze Leben! Besuchen Sie eine kostenlose

Muttersprachenprinzip mit Spiel,

Probestunde! Nauki Barth, Telefon 08373/688

Fehlt noch was in Ihrem Garten, auf zu Waldo, warum noch warten?

# Kleine Kiesgrube

in Hafenthal (ehem. Schrottplatz)

# Alles für den Garten und für Häuslebauer!

Kies, Sand, Splitt, Riesel, Zierkies, Zaunbretter, Pfähle, Hackschnitzel, Mulch, Kompost, Humus (auch gesiebt).

# **▶ ▶ ▶ EXTRAS 4 4 4**

Weißes Jurakies, schwarzes Wertachgold, Grüntensteine, Brennholz

Verkauf auch in Kleinmengen. Auf Bestellung kann auch unter der Woche geliefert werden.

# Öffnungszeiten:

Jeden Freitag 13.30 - 18.30 Uhr Jeden Samstag 8.00 - 13.00 Uhr Telefon 01 60 / 94 44 69 47



# GRABMALE

Hans Stingl - K. Nieberle Steinmetz GbR

# **DIETMANNSRIED**

Fackelsberg 8 Tel. 08374/362 · Fax 6542 Wir eröffnen Perspektiven

# Die neue Fachschule für Techniker/innen

#### Wir bieten Ihnen an

Informationsveranstaltung am 27. Juni um 18:30 Uhr zum/zur Qualifizierung zum/zur staatlich geprüften Techniker/in berufsbegleitend in Teilzeitform im bfz Kempten:

- Staatlich geprüfte/r Techniker/in Elektrotechnik Ausbildungsbeginn: Herbst 2012
- Staatlich geprüfte/r Techniker/in Maschinenbautechnik Ausbildungsbeginn: Herbst 2012

## Information und Anmeldung:

Fachschulen für Maschinenbautechnik und Elektrotechnik Kempten der bfz aGmbH i.G.

Haubenschloßstraße 3

Herr Dr. Johann Neuberger

E-Mail: technikerschule@ke.bfz.de

Internet: http://www.technikerschule-kempten.bfz.de

Berufliche Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (bfz) gemeinnützige GmbH http://www.bfz.de oder http://www.schulen.bfz.de

# ALU-HAUSTÜREN Aktionsmodelle zu Sonderpreisen!

Fachbetrieb

# Anton Kösel GmbH

Leubastalstr. 3 · 87493 Heising Telefon 08374/8448



E ♪ FR

ge<sup>(w)</sup>

Telefon: 0831 52149-81

Telefax: 0831 52149-89

# Kompetenz. Vertrauen. Nähe.

- Alufelgen / Stahlfelgen
- Leasing- und Flottenservice
- · Kompetente Beratung
- · Einlagerungsservice (inkl. Ultraschall-Radwäsche)

· Reifen aller Art inkl. Montage auf modernsten Maschinen

- · Kostenloser Hol- und Bringservice
- Qualität zu fairen Preisen
- · Zufriedenheitsgarantie

Gewerbestr. 4, 87452 Altusried/Krugzell ReifenService Tel: 08374/589542-0



# Der Wollladen

Wiggensbach · Emmenried 5 Telefon 08370/929927

# SOMMERAKTION

10% auf Sockenwolle und Anleitungshefte

Öffnungszeiten: Di., Mi. und Fr. 8.30–12.00 Uhr u. 15.00–18.30 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Betriebsurlaub noch bis 25. Juni 2012

Manuskripte per E-Mail an info@druckerei-xdiet.de

# **Autolackierung** Hörmann

Meisterbetrieb seit 25 Jahren

# **Unsere Leistungen:**

Kleinreparaturen an einem Tag Teil- und Ganzlackierungen Ausbeularbeiten Dellen drücken

> Leubaser Straße 46 87437 Kempten

Tel. 0831/5707777







EDEK

Frische - Service - Kundennähe

Die aktuellen Angebote entnehmen Sie bitte unseren wöchentlichen Wurfsendungen.

Garnierte Platten und Partyservice auf Anfrage

Telefonische Bestellung und kostenlose Hauslieferung (Ortsteile und Umgebung) bei einem Warenwert ab 15,- Euro

Ihr Lebensmittelmarkt am Ort mit dem Sortiment des täglichen Bedarfs: Fleisch, Wurst, Backwaren, Lebensmittel und Getränke

Claudia Stumpf · Lauben · Zugspitzstraße · Tel. 0 83 74 / 99 44

# Information für unsere Anwohner in Heising!

Am Freitag, 29. Juni 2012, findet wieder unser alljährliches Betriebsfest im Festzelt am Versandgebäude statt.

Für Ihr Verständnis bei eventuellen Lärmbelästigungen zu später Stunde, die wir selbstverständlich unbedingt vermeiden wollen, bedanken wir uns dennoch bereits an dieser Stelle.



Interne, geschlossene Veranstaltung!

Käserei Champignon Hofmeister GmbH & Co. KG, Lauben

# **Nagelstudio Ines Buchfeld**



Nagelmodellage Kosmetische Fußpflege Wimpernverlängerung Haarentfernung

Ihre Nail-Art-Spezialistin Seit 2001 für Sie da!

**ALTUSRIED** · Blenderweg 20 Telefon 0 83 73 / 18 92



Inklusive Fahre

Mobil 0172/9579841 Telefon 08373/921431

Krankenfahrten aller Kassen Kurierdienste u. Fernfahrten Rollstuhlfahrten sitzend

**Simone Hiemer-Hee** Frühlingstr. 32 · 87452 Altusried



Wir sind gerne für Sie da: Mo. bis Sa.: 8.00 –13.00 Uhr Mo. | Mi. | Do. | Fr. 15.00 –18.00 Uhr Dienstag-Nachmittag geschlossen Tel. 08374/586200 Fax 08374/5868890 Hauptstraße 29 87490 Haldenwang

# Wir bieten Ihnen:

Frisches Bio-Obst und Bio-Gemüse · Naturkosmetik Bio-Käse · Bio-Wein · Frische Bio-Backwaren



# Bestattungen Rothermel

Martina Rothermel – Geprüfte Bestatterin

VOM HANDWERK GEPRÜFT Dorfst

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2008 Tel. 0.8

Dorfstraße 12 87493 Lauben Tel. 0 83 74/58 89 58 Hausbesuch auf Wunsch. Tag und Nacht für Sie erreichbar



0800/2 30 40 50 (gebührenfrei) www.praeg-energie.de

WIR VERSTEHEN ENERGIE





# Ohne die passenden Fenster, wäre es ganz schön finster!

Holzfenster / Holz-Alu-Fenster aus eigener Fertigung – handwerkliche Verarbeitung und hochwertige Materialien zeichnen unsere Elemente aus.

